

dazu die heilige Vössprechung empfange, ihre Wirkungen doch noch hervorbringen.

Der erstere sagte: „Da bei der Gewissensprüfung nur eine den menschlichen Kräften angemessene Sorgfalt erfordert wird, diese aber so beschaffen ist, dass sie keinen Widerwillen und Ueberdruss gegen dieses heilige Sacrament erweckt, so ergibt sich, dass eine weniger klare und bestimmte Angabe verlangt wird von dem, welcher entweder infolge einer Krankheit oder wegen der Menge seiner Sünden oder aus einer anderen Ursache (vel propter incapacitatem vel propter morbum vel propter peccatorum multitudinem vel aliam ob causam) zu erhebliche Schwierigkeiten darin fände, eine genaue Angabe vorzubereiten. Denn einem Menschen, der die Sünden seines ganzen Lebens bekennen soll — eines Lebens, das er in Sünden jeglicher Art verbracht hat — müsste doch eine so genaue Prüfung, wie ein anderer bei monatlicher Beicht sie mit Leichtigkeit anstellen würde, überaus schwer fallen, und eine solche Prüfung wäre folglich an und für sich so ganz darnach angethan, ihm das Beichten verhasst und peinlich zu machen. Dies ist denn auch der Grund, weshalb wir von öffentlichen Sündern und Sünderinnen und ähnlichen Personen eine weniger genaue und bestimmte Angabe der Sündenzahl fordern, als wenn sie z. B. nur einen Monat oder nur eine einzige Woche in jener Sünde gelebt hätten.“ (De Lugo, de sacr. poen. disp. 16. sect. 14. n. 594.) Der andere schreibt: „Quaeritur, an istud sacramentum (extremae unctionis) possit esse validum et informe, ita ut recedente fictione conferat suum effectum? Respondeo affirmative cum communi Doctorum. Ratio est: quia est sacramentum initerabile, saltem pro certo tempore, nempe durante eodem morbo seu statu morbi, ut supra in artic. 3. n. 8. adyvertimus; adeoque, si sine aliquo defectu substantiali et cum solo obice sive defectu dispositionis ex parte subjecti requisitae fuit receptum, postea vero obex removeatur ponaturque sufficiens dispositio, effectum suum producit, ne infirmus fructu illius totaliter privetur. Vide Castropalaum n. 14., Salmanticenses qu. 3, Mezger tract. 19. disp. 50. a. 2. n. 4. etc.“ (Babenstuber, de extr. unct. art. 5. n. 5.) Aber wann ist denn eine sufficiens dispositio vorhanden? „Si infirmus bona fide vel sensibus destitutus sacramentum recepit in mortali, sufficit attritio; si autem mala fide suscepit (wie im obigen Falle), requiritur contritio vel confessio, ad se rite disponendum. (Aertnys, theor. moral. II. n. 354.)

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

XV. Kann der Priester Spender des Diaconates sein? In der Dogmatik wird der Satz aufgestellt: „Spender der Weihe des Episkopats, des Presbyterats und des Diaconats kann

überhaupt nur der Bischof sein.¹⁾ Den Beweis dafür fasst Palmieri²⁾ kurz in die Worte: *Omnia sacramentaria et euchologia Ecclesiae latinae et graecae, canones omnes initio dueto ab Apostolicis usque ad Tridentinos, Patres Hieronymus, Epiphanius, Chrysostomus, quibus ceteri consentiunt, ministrum *χειροτονίας* qua in ordinem hierarchicum fideles adsciscuntur, sive ordinationis episcoporum, presbyterorum, diaconorum solum episcopum exhibit.* Für die Ansicht, dass der Priester Spender des Diaconates sein könne, lässt sich weder aus den Vätern noch aus den Scholastikern oder späteren Theologen irgend ein Beweis heibringen. Daher sagt Palmieri³⁾ weiter: *licet quidam veteres scholastici censuerint, ex delegatione Pontificis posse presbyterum esse ministrum extraordinarium ordinationis diaconi et presbyteri, haec opinio (ut ait cl. Perrone) obsoleta est et sane gratis asserta est praeter omne principium proprium theologiae.* Wie kommt es nun, dass Dogmatiker bis in die neueste Zeit sich nicht vollständig ablehnend gegen diese Meinung verhalten, und dass namhafte Canonisten der neuesten Zeit sich sogar einfach dafür aussprechen? Sie berufen sich auf die Bulle *Exposeit tuae devotionis sinceritas* Innocenz VIII. vom 9. April 1489 und argumentieren ganz einfach: Der Papst hat die Vollmacht das Diaconat zu spenden, einem Priester übertragen; also kann er es auch, mit anderen Worten: Die Thatshache, dass der Papst einen Priester dazu bevollmächtigt hat, ist ein unabweisbares Argument dafür, dass der Priester minister extraordinarius des Diaconates sein kann.

Gegen die Schlussfolgerung lässt sich kaum etwas einwenden. Oder haben wir für die Gewalt des Papstes das matrimonium ratum et non consummatum der Gläubigen und das matrimonium consummatum der Ungläubigen aufzulösen, oder die Verpflichtung der sponsalia trotz des entgegenstehenden jus tertii aufzuheben, einen anderen Beweis, als die Thatshache, dass der Papst sie ausgeübt hat? Mit Recht sagt Santi⁴⁾ zu unserer Frage: *Quaestio certe soluta esset, si in facto constaret de hac delegatione Pontificis.* Nam factum juridicum summi Pontificis explicans et determinans jus, statuit quid sit in concreto tenendum. Und Gasparri⁵⁾ gibt gleich die speculative Erläuterung dazu: *Posita hac sententia, dicendum foret ex Christi institutione collationem diaconatus reservari episcopo vel presbytero cum privilegio primatis, sicuti collationem sacramenti confirmationis; ita ut Christus D. ordini episcopali commisisset absolute potestatem conferendi diaconatum aliosque ordines (licet exercitium hujus potestatis deinde moderari primas posset et deberet); ordini vero sacerdotali commisisset*

¹⁾ Kirchenlexikon, 2. Aufl. IX. 1041. — ²⁾ Prolegomenon zum Tractatus de Romano Pontifice 2. ed. pag. 103. — ³⁾ I. c. — ⁴⁾ Praelectiones Juris Canonici lib. I. tit. XI. n. 24. — ⁵⁾ Tractatus canonicus de s. ordinatione vol. II. n. 799.

eam potestatem conditionate: Si primati ita placuerit. Und damit auch die Dogmatik zu ihrem Recht komme, räumt Palmieri¹⁾ kurz alle entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege: Per se non obstat ratio sacramenti; nam et Confirmationis collatio committi potest, presbytero: neque obstat ratio ordinis hierarchici; nam cum diaconus sit inferior ac multum distet a presbytero nihilque habeat, quod ipse solus prae inferioribus valide facere possit, nulla repugnantia appetit, ut nequeat Papa committere presbytero, ut ordinet suum ministrum.

Da die Beantwortung unserer Frage allein von der Bulle Expositum abhängt, so ist es nicht zu verwundern, dass die Dogmatiker diese Bulle mit großem Misstrauen betrachten und das Document für eine „so unerhörte Vollmacht“ als unterschoben oder gefälscht erklären. Denn mit der Antwort, Pontificem hac in concessione facienda secutum esse opinionem probabilem, quae falsa esse potest²⁾ mag sich ein Canonist gegenüber einem unbequemen Argument behelfen, für einen Dogmatiker kann das keine definitive Lösung sein. Wie verhält es sich also mit der Bulle? ist sie echt oder unecht?

Da viele Auctoren die Bulle für unecht halten, andere bedeutende sich für die Echtheit erklärt, ja Engel³⁾ sogar behauptet: ipse scio quaedam Monasteria Ordinis S. Benedicti similia (privilegia) habere, so hatte die Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie⁴⁾ den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen „die neue gelehrte Benedictinerzeitschrift möge endlich einmal den wahren Thatbestand hinsichtlich des Innocentinischen Privilegs ermitteln.“ Der Aufgabe unterzog sich P. Philibert Panhölzl⁵⁾ und suchte auf kritischem Wege die Echtheit darzuthun. Gegen seine Argumente lässt sich nach dem Urtheile des P. H. Hurter⁶⁾ nichts Stichhaltiges einwenden und dem Urtheile wird der vorurtheilslose Leser bestimmen.

Der betreffende Passus der Bulle lautet: Ac ne dicti Ordinis Monachi pro suscipiendis Subdiaconatus et Diaconatus Ordinibus extra claustrum hinc inde discurrere cogantur: tibi et successoribus tuis, ut quibusunque dicti Ordinis monachis; aliis vero quatuor Abbatibus praefatis ac eorum successoribus, ut suorum Monasteriorum praedictorum Religiosis, quos ad id idoneos repereritis, Subdiaconatus et Diaconatus Ordines hujusmodi alias rite conferre auctoritate Apostolica et ex certa scientia tenore praesentium de speciali dono gratiae indulgemus.⁷⁾ Wie Innocenz VIII. zur Gewährung einer „so unerhörten Vollmacht“

¹⁾ Bei Ballerini Opus theologicum morale vol. V. tract. X. sect. VII. n. 38. — ²⁾ Bei Ballerini l. c. — ³⁾ Collegium universi juris canonici lib. I. tit. XI. n. 12. — ⁴⁾ 4 (1881) Ste. 528 Num. — ⁵⁾ Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden V (1884) Bd. I. S. 441 — 450. — ⁶⁾ Bei Ballerini l. c. — ⁷⁾ Bei Panhölzl l. c. S. 443.

kam und zu wessen Gunsten sie erlassen wurde, erklärt Panhölzl¹⁾ bündig: als Anerkennung für die vielen und großen Verdienste, die sich der Cistercienser-Orden um Kirche und Staat erworben hatte, wurden ihm auch von Päpsten und Fürsten die umfassendsten Privilegien zuteil, so dass man sich daran gewöhnte, von einem ingens mare privilegiorum Cisterciensium zu reden. Unter den vielen hochwichtigen Privilegien, die unser Orden auf diese Weise erhielt, scheint mir das wichtigste jenes zu sein, das Papst Innocenz VIII. am 9. April 1489 dem Abte Johann IX. de Cireio von Cîteaux und den Abten der vier ersten Töchterabteien von Cîteaux, la Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond, wie auch ihren Nachfolgern verlieh, nämlich, dass sie nebst anderen wichtigen Vorrechten die Gewalt haben sollten, das Subdiaconat und Diaconat zu ertheilen, und zwar jener den Religiosen des ganzen Ordens, diese aber den Mönchen ihrer Klöster, worunter im weiteren Sinne auch alle Klöster der betreffenden Linien zu verstehen sind, über die jene Abte eine außerordentliche Jurisdiction hatten, damit die Mönche derselben nicht gezwungen wären, zur Erlangung dieser Weihen ihre Klöster zu verlassen.

Ob das Concil von Trient diese Vollmacht aufgehoben hat oder nicht; ob wenn sie nicht widerrufen ist, auch heute noch jemand von dieser Gewalt Gebrauch machen könne oder nicht, ist für die Entscheidung unserer Frage gleichgültig. Der Papst hat die Gewalt gegeben, daran lässt sich nicht zweifeln; also kann ein Priester minister extraordinarius des Diaconates sein. Und trotzdem heißt es noch im Kirchenlexikon:²⁾ eine angebliche Bulle Innocenz' VIII. ist nach dem Urtheil der Kritiker unecht.

Es muss billig auffallen, dass man in den Achtziger- und Neunziger-Jahren sich noch auf alte und neue Kritiker beruft, da doch das Vaticanische Archiv, in dem jene Bulle sich finden muss, so leicht zugängig ist; und es muss noch mehr auffallen, dass kein Cistercienser oder Benedictiner, welche doch die Frage an erster Stelle interessieren muss — ein Benedictiner ist sogar zweiter Custode des Vaticanischen Archives — nach dem Original der Bulle sich umgesehen hat. Solange vom Vatican aus die Frage nach der Echtheit und Unverfälschtheit nicht peremptorisch entschieden war, war immer noch ein Zweifel erlaubt. Was die Historiker bisher unterlassen haben, hat ein Canonist nachgeholt. Gasparri hat Nachforschungen anstellen lassen. Und das Resultat? Die Bulle ist echt, aber vom Diaconat ist keine Rede: *mihi, facta inspectione in archivis Vaticano, relatum est bullam quidem ibidem reperiri, sed mentionem de diaconatu in eadem deesse.*³⁾ Also kann der Dogmatiker und Canonist ruhig die These aufstellen: Spender des Diaconates kann nur der Bischof sein.

¹⁾ I. c. S. 441. — ²⁾ I. c. S. 1042. — ³⁾ I. c. n. 798.

Da die Bulle fällt, fallen auch alle darauf gebauten Behauptungen. Wenn man sich auf Auctoren¹⁾ beruft, welche von einem Abte zu Diaconen geweihte Cistercienser gesehen haben wollen und damit die Echtheit der Bulle darzuthun suchen, wenn ein Auctor²⁾ behauptet, ein Abt habe die Diaconatsweihe sogar in Rom mit Wissen des Papstes gespendet, und dass andere Bischöfe ruhig solche „Diacone“ zu Priestern geweiht haben, so kann das umso weniger ins Gewicht fallen, weil die Ungültigkeit irgend einer Diaconatsweihe für keinen Gläubigen irgend welche Folge hat und weil zweifelsohne die Priesterweihe auch ohne vorhergegangene Diaconatsweihe gültig ist. Möglich wäre es, dass irgend ein Abt im Vertrauen auf die ihm angeblich zustehende Vollmacht den Ritus der Diaconatsweihe an einem Subdiacon vollzogen hat: Aber das beweist ebenso wenig als jene andere Thatsache, dass im 13. Jahrhundert in der Diöcese Poitiers Diacone Beicht gehört und absolviert haben.³⁾

Rogheim.

Dr. Ott, Pfarrer.

XVI. (Blumen- und Kranzspenden bei Begräbnissen.)

Pflanzen und Blumen, die eine eigene Stellung in der Schöpfung Gottes einnehmen und auf dem Erdenrund in gewissem Sinne das sind, was die Sterne am Himmelsgewölbe, noch unverwischte Spuren einer früheren paradiesischen Welt, weniger getroffen von dem Fluch der Sünde (Laurent, Geheimnisse Mariä 2, 232), sind von allen Völkern und in allen Religionen zur Verehrung Gottes und zum Schmuck der Cultstätten angewendet worden. Nach dem Vorgang der Juden haben auch die Christen der Pflanze eine ehrende Stellung selbst in der Liturgie eingeräumt. Nicht bloß bei Weihungen und Segnungen am Palmsonntag, auf Mariä Himmelfahrt u. s. w., sondern auch bei der Heiligung der Menschen durch die Sacramente ward das Pflanzenreich zum Träger der Gnade gemacht. Wie im Paradiesgarten der Baum der Erkenntnis mit seiner Frucht den Stammeltern die Gelegenheit zur Sünde und zum Falle darbot, so hat auch beim allerheiligsten Altarsacrament der Heiland selbst die edelsten Erzeugnisse des Pflanzenreiches, Weizen und Weinstock, Brot und Wein, das „Mark“ und „Blut“ der Erde, ausgewählt, um sich auf das innigste mit den Menschen zu verbinden. Olivenbaum und Balsamstaude haben das Vorrecht, die drei bei Spendung der heiligen Taufe, Firmung, Priesterweihe und letzten Delung nöthigen Dele zu liefern.

Anders steht es mit einer anderen Verwendung, welche Pflanzen und Blumen vielfach gefunden haben, wir meinen ihren Gebrauch bei Leichenbestattungen und Todtenfeierlichkeiten. Die sinn- und ausdrucksvolle Pflanze, welche bei Triumphzügen und

¹⁾ Caramuel, Maurique und Henriquez bei Panhögl l. c. S. 446. —

²⁾ Gallia christiana bei Panhögl l. c. S. 448. — ³⁾ Vgl. Palmieri Tractatus de Poenitentia pag. 169.